

Unser Gespräch mit dem Schornsteinfeger!

Im Stadtbezirk Mengede wurde von vielen Mitgliedern eine Aufklärung zu den Themen gewünscht die mit den aktuellen, gesetzlichen Gegebenheiten im Schornsteinfegerwesen und den künftig anstehenden Änderungen ab 2013 zusammenhängen.

Diesem Wunsch entsprechend, hat der Stadtbezirk am 17. März 2011 eine Versammlung zu diesem Thema durchgeführt.

Referent war der Innungsoberrmeister und Geschäftsführer der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Herrn Bernhard Mertens.

Er stellte sehr anschaulich dar, wie sich die bisherige Situation darstellt - und die Situation ab 2013 aussehen wird.

In seinem Power-Point-Vortrag stellte er detailliert das

„Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens“

vor.

Herr Mertens bezog sich in seinem Vortrag inhaltlich auf die Dokumentation Nr 582. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, was hier Auszugsweise wiedergegeben wird.

Einführung

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wird das Schornsteinfegerrecht in Deutschland konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Künftig wird nur noch ein eingeschränkter hoheitlicher Bereich bestehen, Schornsteinfegerarbeiten werden für den Wettbewerb geöffnet. Die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots bietet neue Chancen für das Schornsteinfegerhandwerk. Gleichzeitig wird das hohe Niveau der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen wie bisher gewährleistet. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Energieeinsparung werden als wichtige Ziele des Schornsteinfegerwesens formuliert...

....Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen

1. Eigentümer sind weiterhin verpflichtet, ihre Kehr- und Überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht zu kehren und überprüfen zu lassen...
2. Nach Ablauf der Übergangsfrist können sich die Eigentümer für viele Schornsteinfegerarbeiten, vor allem die regelmäßigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten, ihren Schornsteinfeger aussuchen...
3. Vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen und zertifiziert sind...
4. Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen, das im Internet veröffentlicht wird...
5. Die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie der Umwelt- und Klimaschutz sind auch weiterhin von hoher Bedeutung. Daher muss kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben, d. h. ob sie die Ausführung der vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten veranlasst haben. **Aus diesem Grund werden Kehrbezirke beibehalten.** Nur in diesem Prüfbereich agiert der Schornsteinfeger **wie im früheren Recht als hoheitlich Beliehener...**

6. Die Kehrbezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren, jeweils befristet für sieben Jahre, an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die zuständige Landesbehörde...
7. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger führen in ihrem Bezirk folgende Aufgaben durch, bei denen - im Gegensatz zu den allgemeinen Schornsteinfegerarbeiten - **kein Wettbewerb zugelassen ist**:
 - Die Führung des Kehrbuchs...
 - Die Durchführung der Feuerstättenschau...,
 - die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen (wie z.B. der Einbau einer neuen Feuerungsanlage...,
 - die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht...
 - Die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn z.B. Eigentümer von Feuerungsanlagen die gesetzlichen Vorgaben - für das Betreiben dieser Anlagen - nicht erfüllen...
8. Die Bezirksinhaber unterrichten die Eigentümer in einem Feuerstättenbescheid über die zeitlich durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten...
9. Die Bezirksinhaber gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen...
10. Nur für die Aufgaben, die den Bezirksinhabern vorbehalten sind, werden Gebühren festgelegt...
11. Das Nebentätigkeitsverbot entfällt. Damit steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören. Das erleichtert zum Beispiel auch die Ausübung der Energieberatung...
12. Beim Übergang vom alten auf das neue System müssen die Vertrauenstatbestände der Beteiligten berücksichtigt werden, betroffen sind insbesondere die bereits bestellten Bezirksschornsteinfegermeister und diejenigen Bewerber, die ganz oben auf der Bewerberliste stehen. Daher werden folgende Übergangsregelungen getroffen:
 - Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezirksschornsteinfegermeister für einen Kehrbezirk bestellt ist, bleibt bis zum 31. Dezember 2014 Bezirksschornsteinfegermeister bzw. „bevollmächtigter“ Bezirksschornsteinfeger in diesem Bezirk, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen...
 - Die Dienstleistungsfreiheit für Schornsteinfeger aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird sofort eingeführt...
 Im Übrigen bleibt der Tätigkeitsbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2012 erhalten.
 - Bezogen auf Bezirke, die innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 frei werden, gilt folgendes;
 - Bis einschließlich 31. Dezember 2009 erfolgt wie bisher eine Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister auf der Grundlage der

Bewerberlisten. Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister gilt bis zum 31. Dezember 2012 und wandelt sich danach um, in eine Bestellung zum „bevollmächtigten“ Bezirksschornsteinfeger. Die Gesamtdauer der Bestellung beträgt sieben Jahre...

- Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 frei werden, sind nach den Neuregelungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auszuschreiben und für sieben Jahre zu vergeben...

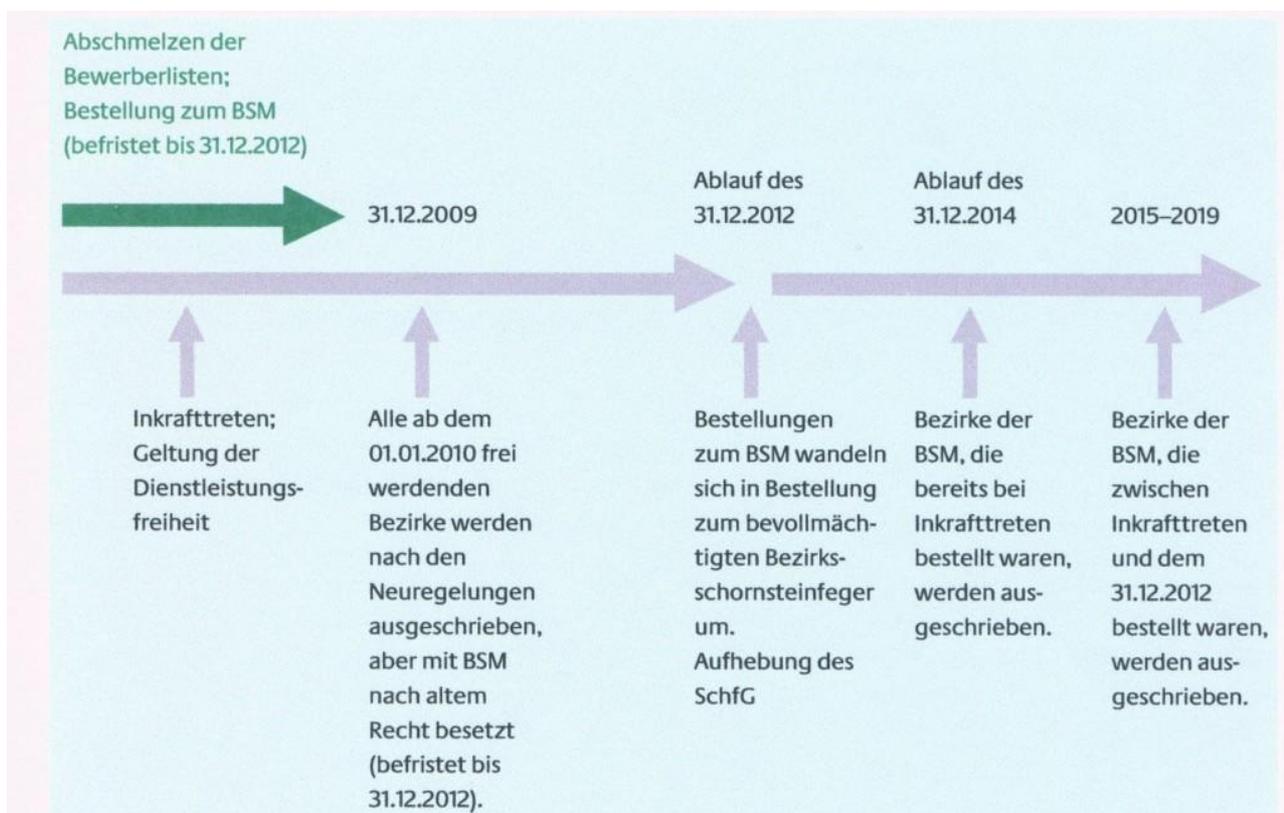
Die Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundeswirtschaftsministeriums (KÜO) vom 16. Juni 2009 hat die entsprechenden Länderverordnungen ab dem 1. Januar 2010 ersetzt. Damit sind bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Kehrungen und Überprüfungen und der dabei zu erhebenden Gebühren gewährleistet...

Soweit der Auszug aus dem Versammlungs-Vortrag

- ❖ Das komplette Gesetz zur „Neuregelung des Schornsteinfegerwesens“ finden Sie im Internet unter: www.bmwi.de

Damit ergeben sich folgende Übergangsregelungen, wie hier im Schaubild dargestellt:



BSM = Bezirksschornsteinfegermeister
SchfG = Schornsteinfegergesetz

Mehr zu diesem Thema finden Sie auch im „Stadtbezirksteil“ unter:
www.verband-wohneigentum.de/sg-castroperstrasse

Peter Kappelmann